

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 76 (1998)
Heft: 4

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bank



Dr. Emil Gwalter

Erbschaft günstig anlegen

Ich bin 81jährig und lebe allein in einem Einfamilienhaus (Nutzniessung, zinslich nicht hoch belastet). Ich habe von meinem Schwager Fr. 40 000.– geerbt. Wie kann ich das Geld am günstigsten anlegen?

Eines müssen Sie voraus bedenken: Die Erbschaft unterliegt einer Erbschaftssteuer, Massgebend für die Bemessung ist das Recht des letzten Wohnsitzkantons Ihres Schwagers.

Zur Beantwortung Ihrer Frage muss ich Ihnen zwei Gegenfragen stellen:

- Reichte Ihr Einkommen vor der Erbschaft für den notwendigen Lebensunterhalt?

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich

- Wie ist Ihr Gesundheitszustand? Trauen Sie sich zu, 90 Jahre alt oder älter zu werden?

Falls Ihr bisheriges Einkommen vor der Erbschaft für den Lebensunterhalt ausreichte, sind Sie viel freier in der Wahl Ihrer Anlagemöglichkeiten. Sie können Anlageformen wählen, die allerdings bei einem etwas erhöhten Risiko bessere Erträge versprechen als Sparguthaben und Obligationen. In diesem Fall würde ich Anteile von «konservativen» Anlagefonds wählen. Zuoberst auf meiner Empfehlungsliste sind sogenannte «BVG-Fonds». Das sind Fonds, die sich an die strengen Richtlinien halten, die auch für Pensionskassen gelten.

Falls Ihr Gesundheitszustand gut ist und Sie sich ein wesentlich überdurchschnittliches Alter zutrauen, kann es für Sie sinnvoll sein, einen Teil des Betrages in einer Leibrente zu investieren.

Eine weitere Überlegung spielt ebenfalls eine Rolle: Die Möglichkeit eines späteren Übertrittes in ein Altersheim und die damit verbundenen Aufenthaltskosten.

Leider kann ich Ihnen somit keinen «pfannenfertigen» Rat geben, aber ich hoffe, dass Ihnen meine Anregungen trotzdem weiterhelfen können. Nehmen Sie dieses Schreiben mit zum Vertrauensmann (oder der Vertrauensdame) Ihrer Bank, der oder die Sie kennt und Ihnen aus Ihrer konkreten Situation heraus einen individuell massgeschneiderten Rat geben kann.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Muss die Hilflosenentschädigung versteuert werden?

Meine Ersparnisse werden durch den Aufenthalt meines Mannes im Pflegeheim beansprucht. Ich weiss, dass viele andere Betagte in einer ähnlichen Situation sind. Nun möchte ich wissen, ob die Hilflosenentschädigung auch als Einkommen versteuert werden muss, was ich als sehr ungerecht empfinde.

Eigentlich geht es hier um eine Frage des Steuerrechts. Ich konnte nicht abschliessend klären, ob diese Steuerbefreiung im Bundesrecht oder im kantonalen Steuerrecht geregelt ist. Aufgrund meiner Ab-

klärungen kann ich jedoch bestätigen, dass in den meisten Kantonen die Hilflosenentschädigung nicht steuerpflichtig ist. Verbindliche Auskunft erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde oder beim Steueramt Ihres Kantons.

Sie erwarten keine speziellen Ratschläge. Dennoch möchte ich Ihnen empfehlen, sich bei der Leitung des Pflegeheimes oder bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde zu erkundigen, ab welchem Zeitpunkt Ihr Mann allenfalls Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) beanspruchen könnte. Für Ehepaare, bei denen mindestens eine Person im Heim lebt, gilt die individuelle EL-Berechnung wie für Alleinstehende. Bei Anspruch auf EL erfolgt grundsätzlich auch eine volle Verbilligung der Krankenversicherungsprämie im Rahmen der vom Bund festgelegten Durchschnittsprämie des Wohnsitzkantons.

Auch wenn kein Anspruch auf EL besteht, wäre eine allfällige Verbilligung der Prämien für die Krankenversicherung aufgrund des kantonalen Rechts zu klären. Nähere Auskünfte

Jass- und Wanderferien im ***Hotel Mira Val, Flims GR

(bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

Super-Preis für den Wochensieger: 1 Woche GRATIS-Aufenthalt

In der Jass- und Wanderspauerschale inbegriffen sind:

- 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.
- 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.
- 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.
- 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

Unsere Daten:

Woche 1: 20. Juni bis 27. Juni 1998 **Woche 3:** 26. Sept. bis 3. Okt. 1998
Woche 2: 4. Juli bis 11. Juli 1998 **Woche 4:** 3. Okt. bis 10. Okt. 1998

1 Woche im Frühling/Herbst 1998 nur Fr. 750.– pro Person

Wir freuen uns auf **SIE!** Für nähere Auskunft/Reservation wählen Sie bitte Telefon-Nr. 081 911 12 50, unsere Fax-Nr. 081 911 28 10

Bis bald im Hotel Mira Val in Flims.